

Satzung des Budo-Club Radeberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Budo-Club Radeberg e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Radeberg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen
 - b) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Den Mitgliedern des Vorstandes und anderen Funktionsträgern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinstätigkeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.
- (2) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (3) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler/innen sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und

Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind alle passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Vereinssatzung schriftlich zu beantragen.
- (7) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag. Damit wird gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilt.
- (8) Über den schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (9) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende. Bei minderjährigen Mitgliedern bedarf es der Zustimmung durch die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.

- (4) Ein Ausschluss aus dem Verein kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins und seiner Ziele verstößt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (6) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Er ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied Berufung einlegen. Diese ist zu begründen und innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Beitragspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge sowie eine einmalige Aufnahmegebühr an den Verein zu leisten.
- (2) Die Beitragshöhe, Fälligkeit und die Zahlweise werden mit einem einfachen Beschluss durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragspflichten ermäßigen, ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
- (6) Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung des Vereins.
- (7) Der Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende / die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende.

- (8) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus natürlichen Personen und natürlichen Vertretern von juristischen Personen zusammen. Natürliche Personen haben eine Stimme, die Stimmenzahl der juristischen Personen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Mindestens aller zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt.
- (4) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen neben Präsenzversammlungen auch in anderer Form ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort abgehalten werden. Dies kann insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten erfolgen. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung sowie Neuwahl oder Abberufung des Vorstandes
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern, welche nicht dem Vorstand angehören
 - d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (6) Zur Mitgliederversammlung sind vom Vorstand alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse oder beim Vorstand hinterlegte E-Mail-Adresse.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (9) Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Als Mitglied der Fachverbände, der im Verein betriebenen Sportarten ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin sowie an den Landessportbund zu melden.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte und Fotos seiner Mitglieder auf der Homepage sowie in den Auftritten der sozialen Medien und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage und seinen Auftritten in den sozialen Medien.
- (5) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmung bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.
- (7) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Sonnenstrahl e.V. Dresden – Förderkreis für krebskranke Kinder und Jugendliche, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.01.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.